

Das altindische Vorkaufsrecht.

Von

Julius Jolly (Würzburg).

Das nach vielen Richtungen hin so ergibige Kauṭīliya Arthasāstra enthält in seinem juristischen Teil eine anschauliche Beschreibung des gewöhnlichen Hergangs bei dem Verkauf von Liegenschaften (*vāstuvikrayaḥ* 168, 1–13). „Reiche Leute unter den Verwandten und Nachbarn¹ können der Reihe nach daran gehen, ein Grundstück oder anderes Besitztum zu kaufen. Andere Nachbarn als diese, die nicht an der Sache interessiert sind, aus guter Familie, vierzig an der Zahl, sollen im Angesicht des Hauses das (verkäufliche) Gebäude ausbieten. Im Beisein der Ältesten aus der Nachbarschaft oder dem Dorfe soll man ein Feld, einen Garten, eine bauliche Anlage,² einen See oder Teich seinen Grenzen nach je nach dem einzelnen Grundstück dreimal ausrufen (mit den Worten): Wer kauft zu dem und dem Preis? Der Käufer erhält den Zuschlag, wenn kein Gegenangebot erfolgt. Wenn durch das Bieten (mehrerer Käufer)³ der Preis in die Höhe getrieben wird, soll der

¹ So nach Shama Sastri. Nach Law, *Studies in Ancient Hindu Polity* (1914), 156 wären dagegen unter *dhanikāḥ* keine reichen Leute zu verstehen, sondern die Gläubiger des Verkäufers. Das Ganze wäre dann als *Dvaṃdva* zu fassen: „Verwandte, Nachbarn und Gläubiger (des Verkäufers)“, denen der Reihe nach das Grundstück anzubieten wäre. Es könnten auch „Verwandte, Nachbarn und reiche Leute“ gemeint sein. Die Reihenfolge könnte auch so zu verstehen sein, daß zuerst die näheren Verwandten usw. berufen sind, nach ihnen die entfernteren.

² Mit der gewöhnlichen Bedeutung „Damm“ kommt man hier für *setubandha* nicht aus. Law übersetzt es mit „enclosed spaces“ und verweist auf p. 60, wo *setu* auf verschiedene Arten von Gärten und Feldern bezogen wird. Doch liegt es näher, an die Parallelstelle 166, 2 zu denken, wo genau die gleichen Ausdrücke wie 168, 4 vorkommen. Nach Shama Sastri bedeutet *setubandha* beide Male „buildings of any kind“, was gut in den Zusammenhang paßt.

³ Vgl. 110, 10, wo auch von der Konkurrenz der Käufer die Rede ist. Shama Sastri vermutet *spardhitayor vā* für das *svargavāyor vā* des gedruckten

Zuwachs nebst einer Steuer vom Werte (des Objekts) in den königlichen Schatz kommen. Wer auf das zu verkaufende (Objekt) bietet,¹ soll die Steuer bezahlen. Wenn ohne Befragung (oder Mitwirkung) des Eigentümers² ein Ausbieten (Angebot) stattfindet, soll eine Geldbuße von 24 Paṇas gezahlt werden. Wenn binnen sieben Tagen (der Eigentümer) nicht erscheint, soll der ausgerufene (Käufer) den Besitz übernehmen.³ Wenn der ausgerufene (Käufer) übergegangen und der Grundbesitz (auf einen anderen Mann) übertragen wird, so soll die Buße 200 (Paṇas) betragen. In anderen Fällen (als Grundstückverkauf) soll sich die Buße auf 24 (Paṇas) belaufen. So ist der (Hergang beim) Verkauf von Liegenschaften.“

Zur Begriffsbestimmung der Liegenschaften (*vāstu*) füge ich bei, daß darunter nach 166, 2 Felder, Gärten, *setubandha* (s. o.), Seen und Teiche zu verstehen sind. Zum besseren Verständnis der ganzen Stelle mag hier noch eine Übersetzung der Parallelstelle 110, 8—10 über den öffentlichen Verkauf von Waren folgen: „Nachdem die Ware bei der Fahne (des Zollhauses) niedergelegt ist, sollen die Kaufleute die Stückzahl und den Preis ihrer Ware verkünden. Hierauf soll jemand dreimal ausrufen: Wer kauft diese Ware zu dem und dem Preise? und hierauf die Ware dem Kaufliebhaber aushändigen. Wenn mehrere Käufer darauf bieten, soll der dadurch erhöhte Preis nebst dem Zoll auf die Ware dem königlichen Schatz zufallen.“

Während hier beliebige Persönlichkeiten als Käufer auftreten, sind in der vorher übersetzten Stelle über Grundstückverkäufe die

Textes. Die Hs. B hat *svargavāsoṛ vā*, wonach von einer Wertvermehrung nach dem Tode des Besitzers die Rede wäre. Law übersetzt die gedruckte Lesart mit „owing to superior natural advantages“, was gewagt ist. Ich bin der Verbesserung Shama Sastris gefolgt.

¹ Nach dem Zusammenhang kann mit *vikrayapratikroṣṭā* nur der Bieter („the bidder“ Sh. S.) gemeint sein. Dagegen Law: „The crier is responsible for the collection and payment of the tax on the sale“, wonach von dem Ausrufer die Rede wäre.

² Nach Sh. S. ist der Fall der Abwesenheit des Eigentümers gemeint. Law übersetzt etwas frei: „Any fraudulent announcement of sale of property of which the seller is not the proprietor is punishable with a fine of 24 paṇas.“

³ Statt *vikrīṇīta* wäre zu erwarten: *krīṇīta* „er soll kaufen“, d. h. das Gekaufte übernehmen. Nach Law läge hier eine allgemeine Regel vor, daß kein Verkauf über eine Woche lang in der Schwebe bleiben kann, ohne Besitzübertragung.

Nachbarn und Verwandten, vielleicht auch die Gläubiger des Eigentümers offenbar vor anderen Käufern bevorzugt. Sie genießen ein Vorkaufsrecht. Man wird daher mit der hier vorliegenden Bestimmung die sonstigen Spuren eines solchen Rechtes verknüpfen dürfen, die in mittelalterlichen Werken, so in der berühmten *Mitākṣarā*, vorliegen, wo es zu Y. 2, 113 heißt: *svagrāmajñāti-sāmantadāyādānumatena ca | hiraṇyodakadānena ṣaḍbhir gucchati medinī* || „Die Besitzübergabe eines Grundstücks vollzieht sich unter sechs Voraussetzungen: Zustimmung der übrigen Dorfbewohner, der Verwandten, der Nachbarn und der Miterben, sowie Darreichung von Gold und Wasser.“ Ein weiterer ebenda zitierter Text lautet: *avibhaktā vibhaktā vā sapinḍāḥ sthāvare samāḥ | eko hy anīśaḥ sarvatra dānādhamanavikraye* || „Ob vereinigt in Besitz oder getrennt, haben die Blutsverwandten das gleiche Anrecht auf die Liegenschaften (der Familie); denn ein Einzelner kann nicht über das Gesamtgut verfügen, so daß er es verschenken, verpfänden oder veräußern könnte.“ Ferner der Text: *sthāvare vikrayo nāsti kuryād ādhim amujñoyā* | „In Bezug auf die Liegenschaften besteht kein Verkaufsrecht. Verpfändung kann stattfinden, wenn (die Beteiligten) zustimmen.“

Law hat l. c. meine Bemerkungen zu dem ersten dieser drei Texte zitiert, wonach die in der *Mitākṣarā* vorliegende Auffassung desselben entschieden tendenziös ist und sich als ein Versuch charakterisiert, das den späteren Rechtsanschauungen nicht mehr entsprechende Vorkaufsrecht zu beseitigen. Die aus dem Geist der alten Sippenverfassung geflossenen Beschränkungen der Veräußerung von Liegenschaften an Fremde sollten möglichst aufgehoben werden. Daher gaben die Kommentatoren den alten Texten eine Deutung, die sich von ihrem wirklichen Sinn weit entfernte und ihn in das Gegenteil verkehrte.

Auch aus dem *Mahānirvāṇatantra* hat Law einen Beleg für das Vorverkaufsrecht beigebracht. Liegenschaften sollen nach dieser Stelle, wenn ein kaufkräftiger Nachbar vorhanden ist, diesem zuerst angeboten werden. Auch soll unter mehreren Nachbarn ein Verwandter aus dem Stamm des Verkäufers den Vorzug genießen. Selbst ein schon fest verkauftes Grundstück kann gegen Zahlung des gleichen Preises von dem Nachbar erworben werden.

Doch sind Alter und Echtheit dieses Textes zweifelhaft. Er könnte leicht aus dem mohammedanischen Recht geflossen sein, welches das Vorkaufsrecht besonders ausgebildet hat.

Dagegen hat Law mit Recht darauf hingewiesen, daß im K. A. selbst noch einige Stellen vorkommen, die ähnliche Beschränkungen des Verkaufsrechts wie die obigen enthalten. So sollen nach 171, 12 ff. Steuerzahler ihre Felder nur an andere Steuerzahler verkaufen oder verpfänden dürfen; ebenso sollen Brahmanen ihre aus einer Stiftung erhaltenen Grundstücke nur an ebensolche Brahmanen abgeben. Auch sollen Steuerzahler sich nicht in einem Dorf niederlassen, das keine Steuern zahlt. Wer sich in einem steuerzahlenden (Anwesen) niederläßt, soll ein Anrecht auf allen Besitz darin erhalten, ausgenommen das Haus, doch kann auch dieses ihm überlassen werden. Wenn jemand unveräußerliches Land nicht bebaut, so darf ein Fremder es 5 Jahre lang benutzen, muß es aber dann gegen eine Entschädigung für die darauf verwendete Arbeit zurückgeben. Wenn steuerfreie Bauern auswärts wohnen, so sollen sie das Recht behalten, ihr Grundstück zu benutzen.

Zur Bestätigung dieser Beschränkungen des Verkaufs von Liegenschaften können die Vorschriften der alten Rechtsbücher über die Unteilbarkeit derselben dienen. So stellt die Smṛti des S'ankhalikhita den Grundsatz auf, daß ein *vāstu* (s. o.) nicht geteilt werden darf. Auch in der Lehre von der Ersitzung weisen die Smṛtis den Liegenschaften eine Sonderstellung an, indem sie nach der älteren Anschauung überhaupt der Ersitzung nicht unterliegen sollen und später die Ersitzungsfrist dafür wenigstens doppelt so hoch fixiert wird, wie für fahrende Habe, nämlich auf 20 statt 10 Jahre, eine Auffassung, der sich auch das K. A. anschließt (190, 17—19).

So hat das K. A. auch in seiner Gestaltung des Eigentumsbegriffs noch manche alten Züge bewahrt, und es stünde von dieser Seite her nichts im Wege, das wichtige Werk in die frühe Zeit des Königs Candragupta oder Sandrokottos um 300 v. Chr. zu versetzen, wenn nicht aus anderen Gründen eine viel spätere Entstehung desselben anzunehmen wäre. Ich kann dafür auf eine frühere Arbeit verweisen,¹ möchte aber hier noch einige Worte

¹ Kollektaneen zum Kauṭīliya Arthaśāstra, Göttinger Nachr. 1916.

sagen über die Einleitung R. Mookerjis zu dem Werk von Law, weil darin zwei neue Argumente zugunsten einer frühen Datierung des K. A. vorgebracht werden.

Erstens glaubt Mookerji, in einigen Stellen im K. A. verschleierte Anspielungen auf den Maurya Candragupta sehen zu dürfen, die es wahrscheinlich machen, daß das Werk wirklich von Cāṅakya, dem Minister dieses Königs, herrührt. Vor allem soll der Satz 9, 13: *tena guptaḥ prabhavati* ein Wortspiel enthalten, so daß darin der Nebensinn läge: Dadurch, d. h. durch die Beseitigung der früheren Anarchie und Wiederherstellung der Ordnung, wird Gupta, d. h. der König Candragupta, mächtig. Indessen läge es näher, wenn hier wirklich eine solche Anspielung vorliegen sollte, an einen Herrscher aus der berühmten Guptadynastie zu denken. Das K. A. wäre dann in das 4.—6. Jahrhundert n. Chr. zu setzen, was auch den sonstigen Anhaltspunkten entsprechen würde. Es ist aber überhaupt sehr fraglich, ob die (eigentlich von Jayaswal herrührende) Annahme eines Wortspiels Berechtigung hat. Entstanden ist diese Vermutung wohl dadurch, daß der Satz: *tena guptaḥ prabhavati* seinem Zusammenhang nach etwas unklar bleibt, daher allerdings einen versteckten Nebensinn haben könnte. Doch schwindet die Schwierigkeit, wenn man einen Wechsel des Subjekts annimmt und demgemäß übersetzt: „(Wo es an einem Vertreter der Strafgewalt fehlt, da vernichtet der Starke den Schwachen); von jenem beschützt, wird (dagegen) der Schwache mächtig.“ Daß diese Auffassung die richtige ist, zeigt die Parallelstelle Mhbh. XII 91, 33 *saṃvibhajya yadā bhunkte nṛpatir durbalān narān | tadā bhavanti balinaḥ*.¹ An den drei weiteren Stellen (11, 1—2. 10; 338, 5) ist nur in allgemeinen Ausdrücken von unbeschränkter Weltherrschaft die Rede, wobei nichts auf Candragupta oder eine andere geschichtliche Persönlichkeit hindeutet. Die ganze Politik des K. A. mit ihren wechselnden Bündnissen und Kriegen mit den Nachbarstaaten setzt eine durchgehende Kleinstaaterei ohne Zusammenfassung zu größeren Reichen voraus.

Zweitens schließt Mookerji aus der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen den Angaben des Megasthenes, des griechischen

¹ Vgl. Vallauri, Il I Adhikaraṇa dell' Arthaśāstra di Kauṭilya, Riv. d. studi orientali 6, 1335.

Gesandten am Hof des Königs Candragupta, und dem K. A. auf die Gleichzeitigkeit des K. A. mit Megasthenes. So lassen sich die bei Megasthenes genannten indischen Staatsbeamten und militärischen Führer, sowie die Aufseher und Spione (ἐπίσκοποι oder ἔφοροι), denen die Buhlerinnen zur Seite stehen, und die weibliche Leibwache in ähnlicher Verteilung der Funktionen auch im K. A. nachweisen. Das Jagen des Königs ἐν περιφράγμασιν ist mit dem *mṛgavanaṃ viharārthaṃ rājñah* K. A. 49, 12 zu vergleichen, die strenge Absperrung der Straßen, durch die der König zieht, mit *niryāṇe 'bhiyāne ca rājamārgam ubhayataḥ kṛtārakṣaṃ gacchet* K. A. 45, 45, die Entscheidung der Schlachten durch Kriegselefanten mit *hastipradhāno vijayo rājñām* K. A. 50, 11, die Vermietung der königlichen Schiffe durch den ναύαρχος mit der Schiffsmiete in dem Kapitel über den *nāvadhyaḥṣa* 126, 7. 8, das Massieren (τρίψις) mit dem *saṃvāhanakarma* K. A. 44, 6, der Metallreichtum des indischen Bodens mit den Angaben des *adhyakṣapracāra* über die königlichen Bergwerke u. a.

Auch V. Smith hat in seiner *Early History of India* ³126 ff. die Beziehungen zwischen Megasthenes und dem K. A. untersucht, nicht ohne auf die prinzipielle Verschiedenheit der Beobachtungen eines auswärtigen Reisenden über das Indien seiner Zeit von den von einem indischen Staatsmann für ein beliebiges Reich in Indien zu beliebiger Zeit empfohlenen Staatseinrichtungen hinzuweisen. So vergleicht er den Ausdruck ἀπὸ συσσήμου, den Megasthenes in Bezug auf verkäufliche Waren gebraucht, mit dem Warenstempel *abhijñānamudrā* K. A. 110, 2, die mit der Registrierung der Geburts- und Todesfälle beauftragten Beamten (οἱ τὰς γενέσεις καὶ θανάτους ἐξετάζουσι) mit dem *Nāgaraka* K. A. 143 ff., der über alle Männer und Frauen seines Bezirks genau Buch führen soll, die Vermessung des Landes mit den Landmessern K. A. 142, 1 ff., die Trennung alter und neuer Waren bei Handelsgeschäften mit dem Verbot des Verkaufs alter Waren K. A. 203, 2 u. a. Doch hebt er auch die wesentliche Verschiedenheit hervor, die zwischen den mit den modernen Panch vergleichbaren Fünferkollegien bei Megasthenes und den Einzelbeamten des K. A. besteht.

Die Übereinstimmung zwischen Megasthenes und dem K. A. reicht tatsächlich noch weiter. So entsprechen das βασιλικὸν

ὄπλοφυλάκιον und die βασιλικοὶ σταθμοὶ durchaus den Angaben im K. A. über die Aufgaben des königlichen Zeughausverwalters *āyudhāgārādhyakṣa*, sowie des *āśvādhyakṣa* und *hastyādhyakṣa*, der Hinweis auf die Krankheiten der Elefanten (πολύνοσοι καὶ δυσίατοι) der Bestimmung über die Elefantenärzte 139, 1, die Theorie von dem Eigentum des Königs an allem Grund und Boden dem Inhalt des Kapitels über den *sītādhyakṣa* (II 14) u. a.¹ Andererseits ist jedoch, so groß alle diese Ähnlichkeiten sind, ihre Verwertung zu chronologischen Schlüssen deshalb bedenklich, weil die von Megasthenes berichteten indischen Einrichtungen nichts enthalten, das nicht noch lange nach seiner Zeit in Indien vorgekommen sein könnte und sein wird.

Daher kann es auch kein Zufall sein, daß auch andere, viel jüngere Beschreibungen Indiens durch auswärtige Beobachter nicht weniger mit dem K. A. Übereinstimmendes enthalten als der Bericht des Megasthenes. Ich habe in dieser Beziehung die Beschreibungen der chinesischen Pilger aus dem 5.—7. Jahrhundert n. Chr.: Fa-hian, Yuan Chwang und I-tsing nach Beal, Watters und Takakusu untersucht und eine ganze Reihe mit dem K. A. vergleichbarer Stellen darin gefunden. Noch ergibiger ist die bekanntlich im 11. Jahrhundert abgefaßte Reisebeschreibung des Arabers Alberuni,² man vergleiche zB.:

Alberuni 1, 103. The Brāhmaṇa... must be... entirely bent on religion. The Kshatriya... must be brave and high-minded... must have... a liberal hand, not minding dangers. The Vaiśya is to occupy himself with agriculture, with the acquisition of cattle, and with trade. The S'ūdra is to endeavour to render services and attention to each of the preceding classes.

K. A. 7, 14. *svādharma brāhmaṇasyādhyayanam adhyāpanam yajanam yājānam dānam pratigrahaś ceti | kṣatriyasyādhyayanam yajanam dānam śāstrāṅjīvo bhūtarakṣanam ca | vaiśyasya... kṛṣipāsūpālye vanijyā ca | sūdrasya dvijātisūśrūṣā.*

¹ Eine vollständige Darstellung der Beziehungen zwischen Megasthenes und dem K. A. ist von O. Stein in Prag beabsichtigt.

² Alberuni's India von Sachau, Lond. 1888, 2 vols.

A. 1, 132. The book Laukāyata composed by Brhaspati, treating of the subject that in all investigations we must exclusively rely on the apperception of the senses.

A. 1, 160. 16 māsha = 1 suvarṇa.

A. 1, 188. They incline towards the mineralogical method of alchemy. 1, 193. The greediness of the ignorant Hindu princes for gold-making does not know any limit.

A. 2, 149. He is bound first to pay to the ruler of the country the tax which attaches to the soil or the pasture-ground. Further, he pays him one-sixth of the income in recognition of the protection which he affords to the subjects, their property and their families.

A. 2, 162. The kings do not for any of these crimes kill a Brahman or Kshatriya, but they confiscate his property and banish him from their country.

A. 2, 162. The law of theft directs that the punishment of the thief should be in accordance with the value of the stolen object.

A. 2, 164. The women do not inherit.

A. 2, 164. Her dowry is bought by means of her share.

K. A. 6, 11. *bārhaspatyāḥ saṃvarāṇamātraṃ hi trayī lokayātrāvida iti* | 6, 17. *lokāyataṃ cetyānvīkṣakī* |

K. A. 103, 4. *te ṣoḍaśa suvarṇaḥ*.

K. A. 85, 14. *rasaviddham ākarodgataṃ ca suvarṇam* | 82, 2. *rasāḥ kāñcanikāḥ* | ... *tāmra-rūpyayoḥ śatād upari veddhāraḥ* | 82, 10. *tāmra-rūpyavedhanāḥ* |

K. A. 116, 20. *svavīryopajivino vā caturthapañcabhāgikāḥ*. 22, 19. *dhānyaṣaḍbhāgaṃ pañyadaśubhāgaṃ hiraṇyaṃ cāsya bhāga-dheyam prakalpayāmāsuḥ* | *tena bhṛtā rājānaḥ prajānāṃ yogakṣemavahāḥ*.

K. A. 220, 3. *sarvāparādheṣu apīḍanīyo brāhmaṇaḥ* | 9. *brāhmaṇaṃ pāpakarmānam ... kuryān nirviṣayaṃ rājā*.

K. A. 192, 1. *ratnasāraphal-gukupyānāṃ sāhase mūlyasamo daṇḍaḥ*.

K. A. 162, 16. *adāyādā bhagīnyāḥ*.

K. A. 161, 7. *kanyābhyāś ca prādānikam* |

A. 2, 164. If a widow does not burn herself . . . the heir of her deceased husband has to provide her with nourishment and clothing as long as she lives.

A. 2, 164. The debts of the deceased must be paid by his heir.

A. 2, 164. The descendants, *i. e.* the son and grandson, have a nearer claim to the inheritance than the ascendants, *i. e.* the father and grandfather . . . The collateral relations, as *e. g.* the brothers, have less claim, and inherit only in case there is nobody who has a better claim.

A. 2, 165. They all get equal shares.

A. 2, 165. If the deceased leaves no heir, the inheritance falls to the treasury of the king, except in the case that the deceased person was a Brahman. In that case . . . it is exclusively spent on almsgiving.

K. A. 154, 11. *bharmānyāyām anirdiṣṭakālāyāṃ grāsācchādanam vādhiḥkaṃ yastāpuruṣapari-vāpaṃ saviśeṣaṃ dadyāt | 152, 4. vṛttir ābadhyaṃ vā strīdhanam.*

K. A. 161, 9. *ṛṇarīkthayoḥ samo vibhāgaḥ |*

K. A. 160, 10. *dravyam apu-trasya sodaryā bhrātaraḥ saha-jīvino vā hareyuḥ . . . putravataḥ putrāḥ . . . tadabhāve pitā dharmāṇaḥ pitrabhāve bhrātaro bhrā-ṭṛputrās ca |*

K. A. 161, 9. *samo vibhāgaḥ |*

K. A. 161, 15. *adāyādakaṃ rājā haret . . . anyatra śrotriya-dravyāt | tat traividyebhyaḥ prayacchet |*

Gewiß mögen diese weitgehenden Übereinstimmungen daraus zu erklären sein, daß der gelehrte Araber, der Sanskrit verstand und sich für die indische Literatur und Wissenschaft interessierte, ein viel gründlicherer Kenner des Landes war als Megasthenes, dem es mehr auf die äußeren Erscheinungsformen des indischen Lebens und auf die staatlichen Einrichtungen ankam. Auch ist in den vergleichbaren Stellen, ebenso wie bei Megasthenes wenig, das zu Zeitbestimmungen verwendet werden könnte. So sind die erbrechtlichen und strafrechtlichen Verfügungen nicht sicher zu datieren, auch wenn man die ai. Rechtsliteratur zum Vergleich heranzieht. Nur die auf das Goldmachen und die Alchimie be-

züglichen Stellen besitzen chronologischen Wert, da die Alchimie nicht bis in das eigentliche Altertum zurückgeht, und daher auch bei Megasthenes, trotz seiner Hervorhebung der indischen Metallurgie, noch nicht vorkommt. Danach scheint mir allerdings das von den Ähnlichkeiten zwischen Megasthenes und dem K. A. entnommene chronologische Argument ebenso wenig beweiskräftig zu sein, als die vermeinte Anspielung auf den König Candragupta.
